Bundesrat Drucksache **667/00**

25.10.00

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- der Verordnung (EG) Nr. 753/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates hinsichtlich der Liste der UNITA-Personen nach Absatz 11 der Resolution 1127 (1997) des Sicherheitsrates sowie der Namen und Anschriften der zuständigen nationalen Behörden,

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land,

- der Verordnung (EG) Nr. 1746/2000 des Rates vom 03. August 2000 zur Verlängerung der zeitlich begrenzten Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 2151/1999 zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Teilrepublik Montenegro und der Provinz Kosovo und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2000.

Fristablauf: 22.11.00

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Änderungen gehen auf EG-Recht zurück. Die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursacht keine Kosten. Soweit Beschränkungen der EG für den Außenwirtschaftsverkehr im nationalen Recht bewehrt werden, entstehen Kosten im Rahmen von Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen. Die Höhe dieser Kosten ist nicht quantifizierbar.

Bundesrat Drucksache **667/00**

25.10.00

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

022 (432) - 651 09 - Au 202/00

Berlin, den 24. Oktober 2000

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 17. Oktober 2000 im Bundesanzeiger Nr. 195 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Fristablauf: 22.11.00

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 17. Oktober 2000 im Bundesanzeiger Nr. 195 verkündet worden ist.

Bundesrat Drucksache **667/00** (Beschluss)

10.11.00

Beschluss
des Bundesrates

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG abzusehen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946